

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Wowro GmbH (Stand 2013/07)

§1 Geltung der Bedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Lieferbeziehungen (Werklieferungsverträge, Kaufverträge) zwischen der Firma Wowro GmbH (Folgend genannt „Wowro“) als Verkäuferin und ihrem Kunden („Besteller/Käufer“), sofern der Besteller/Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGBs gelten ferner sinngemäß auch für alle sonstigen Leistungen, die Wowro für vorstehende Kunden erbringt.
2. Diese AGB's gelten in Ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige und folgende Verträge (Kauf- und Werklieferungsverträge) über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) mit demselben Besteller/Käufer, ohne dass Wowro in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
3. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Wowro erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers/Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller/Käufer gegen Wowro abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote von Wowro, sowie in Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Preisangaben, sind freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich Wowro 30 Kalendertage ab Datum des Angebotes gebunden.
2. Die Bestellung der Ware durch den Besteller/Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Wowro berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei (3) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
3. Der Vertrag einschließlich dieser AGB ist erst geschlossen, wenn der Besteller/Käufer das verbindliche Angebot von Wowro fristgemäß angenommen hat oder Wowro die Bestellung oder den Auftrag des Bestellers/Käufers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt hat. Eine solche schriftliche Bestätigung durch Wowro braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder der Käufer auf sie verzichtet hat.
4. Nebenreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden AGB sind nur gültig, wenn Wowro insoweit sein Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.
5. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen von Wowro, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten Wowro nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
6. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge von Wowro dürfen ohne dessen schriftlicher Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
7. Dem Besteller/Käufer auch in elektronischer Form von Wowro überlassene Produktbeschreibungen, Unterlagen und Angaben (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Toleranzen oder technische Daten) sind keine Beschaffungsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, sowie geringfügige sonstige Abweichungen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt.

§3 Preise, Preisänderungen

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Preise gelten ab dem in der Auftragsbestätigung von Wowro angegebenen Versandort/Ort der Fertigung inklusive Verladung.
3. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.
4. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise von Wowro. Bei Preiserhöhungen unsere Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstige unerwarteten Kostensteigerungen ist Wowro berechtigt den Preis angemessen zu ändern. Derartige Änderungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

§4 Lieferzeiten

1. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, eine verbindliche Lieferfrist wurde schriftlich zugesagt.
2. Bei vereinbarter Versendung beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung auf Grund eines Umstandes, den Wowro, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, erfolgt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn diese Hindernisse bei Lieferanten von Wowro oder deren Unterlieferanten eintreten.
5. Die Dauer einer vom Käufer/Besteller im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzende Nachfrist wird vom Besteller/Käufer im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist gesetzt.

§5 Versand und Gefahrenübergang, Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab jeweiliger Versandstelle nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Handelsklausen, für deren Auslegung die INCOTERMS in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung Anwendung findet. Die Vertragsleistung wird, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, „ab Werk“ erbracht.
2. Die Gefahr geht auf den Besteller/Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Fertigungsbetriebes verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers/Käufers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
3. Auf Wunsch des Bestellers/Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§6 Mängelansprüche

1. Ist die von Wowro erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, darf Wowro nach seiner Wahl Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen -in der Regel zwei- sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.
2. Das Recht des Bestellers/Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist. Ist der Besteller/Käufer Unternehmer im Sinne von §14 BGB, gelten ergänzend die Ziffern 3 und 4.
3. Offensichtliche Mängel an Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind zwecks Erhaltung von Mängelansprüchen des Bestellers/Käufers derartige Mängel dem Unternehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch Wowro bereit zu halten.
4. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsmäßig, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
5. Werden Betriebs- oder Wartungsarbeiten von Wowro vom Besteller/Käufer nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller/Käufer eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
7. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Besteller/Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
8. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Bei Verbrauchern gilt für diese eine Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen von einem Jahr. Besteller/Käufern werden gebrauchte Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche geliefert.
9. Steht Wowro dem Besteller/Käufer über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften

hinsichtlich der Verwendung seines Produktes zur Verfügung, so haftet er gemäß §7 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

§7 Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch Wowro beruhen, sind sowohl gegen Wowro als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. .Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlen der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den Besteller/Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (PrdHG) bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

§8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Wowro aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller/Kunden zustehen, behält sich Wowro das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
2. Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände Wowro unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller/Käufer ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände - außer in den Fällen der folgenden Ziffern - zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller/Käufer unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers/Käufers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an Wowro abgetreten. Bei der Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller/Käufer gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzuhalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller/Käufer hiermit an Wowro ab.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller/Käufer nimmt dieser für Wowro unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht Wowro gehörenden Waren steht Wowro der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller/Käufer das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller/Käufer Wowro im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben in Ziffer 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren- Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert worden sind.
5. Werden Vorbehaltsgegenstände vom Besteller/Käufer bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller/Käufer schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an Wowro ab.
6. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers/Käufers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an Wowro ab.
7. Wenn der Wert der für Wowro nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen Wowro – nicht nur vorübergehend – um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so ist Wowro auf Verlangen des Bestellers/Käufers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers/Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Wowro zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Besteller/Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Besteller/Käufer den Vertrag erfüllt, so hat Wowro die Gegenstände zurückzugeben.

§9 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von Wowro nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar .Bei Lieferungen im Gesamtwert unter € 500,00 liefert der Unternehmer per Nachnahme zzgl. Fracht und Verpackung.
2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich Wowro ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont – und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers/Käufers und sind sofort fällig.
3. Wenn Wowro Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers/Käufers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist Wowro berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist Wowro in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Stellt der Besteller/Käufer seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist Wowro auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
5. Wowro ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers/Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wowro wird den Besteller/Käufer über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Wowro berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6. Gerät der Besteller/Käufer in Zahlungsverzug, so ist Wowro berechtigt seine Forderungen ab Eintritt des Verzuges mit 8 Prozentpunkte über den jeweiligen gesetzlichen Basiszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens von Wowro bleibt vorbehalten. Dem Besteller/Käufer bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.
7. Die Aufrechnung seitens des Bestellers/Käufers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftige festgestellte oder von Wowro nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

§10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Wowro und Besteller/Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
2. Soweit der Besteller/Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftsitz von Wowro ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Wowro und Besteller/Käufer nicht berührt.